

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Stadtgebiet Dortmund
vom 02. Juni 2020**

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 41 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244),
- § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 02. September 2008 (GV. NRW. 2008 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 996),
- §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 1980 S.528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a),
- §§ 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),

erlässt die Stadt Dortmund als Kreisordnungsbehörde folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Stadtgebiet Dortmund vom 02. Juni 2020 wird hiermit aufgehoben.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag, der auf die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, folgt, als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung kann bei der Stadtverwaltung Dortmund eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Dortmund unter dem Link https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/sicherheit_und_recht/ordnungsamt/veterinaerwesen/index.html abgerufen werden.

Begründung zu den Ziffern I - III:

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen gilt nach Abschluss der notwendigen Maßnahmen und Untersuchungen gem. § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Bienenseuchen-Verordnung in dem durch die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Stadtgebiet Dortmund vom 02. Juni 2020 festgelegten Sperrbezirk als erloschen. Daher sind die mit der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Stadtgebiet Dortmund vom 02. Juni 2020 festgelegten Schutzmaßnahmen gem. § 12 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung aufzuheben.

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da das Restriktionsgebiet und die dortigen Schutzmaßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, um das Restriktionsgebiet und die dortigen Schutzmaßnahmen schnellstmöglich aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 25. Mai 2021
Stadt Dortmund als Kreisordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag



Dr. Wurm
Städt. Veterinärdirektor